

A photograph of a man in a blue tank top and light blue jeans tending to a large bonfire made of sticks and brush in a grassy field. In the background, three children and a black dog are standing near a line of trees. The scene is set outdoors with large trees in the distance.

Feuern im Freien

Merkblatt Garten



Unserer Luft zuliebe...

...ist das Feuern im Freien grundsätzlich verboten. Die Luft wird so weniger mit Schadstoffen belastet, die Fruchtbarkeit des Bodens bleibt erhalten und die Lebensräume von Tieren und Pflanzen werden aufgewertet. Stinkende Rauchschwaden sind im Übrigen ein Ärgernis in der Nachbarschaft. Weiterhin erlaubt sind Grill-, Lager- und Brauchtumsfeuer.

Dies hat der Zuger Regierungsrat am 18. Dezember 2007 im Rahmen der Zentralschweizer Massnahmenplanung Luftreinhaltung beschlossen.

Warum ist das Feuern im Freien verboten?

Das Verbrennen von Grünabfällen führt zu lästigem Rauch und zu gesundheitsschädigenden Immissionen. Zudem zerstört das Feuer den Boden und vernichtet zahlreiche Pflanzen, Kleintiere und wertvolle Ausgangsstoffe für die Bildung von neuer Erde.

Der richtige Weg

Gartenabfälle können im eigenen Garten kompostiert oder der Grünabfuhr mitgegeben werden. Auch bieten aufgeschichtete Asthaufen Unterschlupf für verschiedene Nützlinge im Garten. Für Baum- und Heckenschnitt bietet die Grünabfuhr

den Häckseldienst an (Termine bei der Gemeinde zu erfragen). Häcksel eignet sich als Einstreumaterial unter Büschen, Bäumen oder auf Wegen. Gut getrocknetes, naturbelassenes Holz kann zum Heizen verwendet werden.

Positiver Nebeneffekt

Der Nährstoffkreislauf im Garten ist geschlossen, d.h. die Nährstoffe der Gartenabfälle lösen sich nicht buchstäblich in Luft auf, sondern bleiben dem Boden erhalten!



Grill-, Lager- und Brauchtumsfeuer sind weiterhin erlaubt

Grill- und Lagerfeuer sind im Garten weiterhin möglich. Dazu ist trockenes und unbehandeltes Holz zu verwenden, um Mottfeuer zu vermeiden. Brandbeschleuniger (z.B. Benzin) dürfen nicht eingesetzt werden. Das Feuer ist aus Sicherheitsgründen ständig zu beaufsichtigen und beim Verlassen des Platzes zu löschen.

Kontakt

Stadt Zug	041 728 23 85
Oberägeri	041 754 70 47
Unterägeri	041 754 55 20
Menzingen	041 755 22 01
Baar	041 769 06 10
Cham	041 784 47 50
Hünenberg	041 784 44 35
Steinhausen	041 748 11 27
Risch	041 798 18 43
Walchwil	041 759 80 04
Neuheim	041 757 21 42

Weitere Informationen

Amt für Umweltschutz
www.zug.ch/afu
T 041 728 53 70

Unter diesen Adressen können Sie auch die Merkblätter «Wald» und «Landwirtschaft» bestellen bzw. downloaden.

Geltende Vorschriften

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG) vom 7. Oktober 1983, SR 814.1
- Luftreinhalteverordnung LRV vom 16. Dezember 1985, SR 814.318.142.1
- Massnahmenplan Luftreinhaltung Zug vom 18.12.2007

